

Amtsblatt des Bistums Limburg

Auszug Nr. 7/2025

Nr. 396 Prüfungsordnung für die Pastoralprüfung der Kandidaten für den Ständigen Diakonat im Bistum Limburg

1. Ziel und Art der Prüfung

1. Die Pastoralprüfung soll den Nachweis erbringen, dass der Kandidat für den Ständigen Diakonat Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen erworben hat, um in den drei Grunddiensten der Kirche (Diakonie, Verkündigung, Liturgie) das Amt des Diakons auszuüben.
2. Die Pastoralprüfung bildet den Abschluss der praktischen Diakonenausbildung, die im Diakonatskreis erfolgt ist. Sie ist eine der Voraussetzungen für die Aufnahme in den Weihekurs.
3. Die Pastoralprüfung umfasst drei Prüfungsleistungen:
 - a) die schriftliche Hausarbeit in Verbindung mit dem Praktikum in einer Pfarrei oder in einer kategorialen Einrichtung,
 - b) die Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung,
 - c) die mündliche Prüfung (siehe § 5)

§ 2 Prüfungsleistungen im praktisch-schriftlichen Teil

1. Die Hausarbeit

1.1 Die Hausarbeit hat einen Umfang von 20 bis 30 Schreibmaschinenseiten DIN A 4 ohne Anlagen und Anhänge. Das Thema der Hausarbeit wird mit dem Ausbildungsreferenten vereinbart.

1.2 Die schriftliche Hausarbeit ist von allen Kandidaten einzureichen, unabhängig davon, ob sie Diakone im Hauptberuf oder mit Zivilberuf werden.

1.3 Spätestens einen Monat vor dem mündlichen Teil der Prüfung ist die Hausarbeit abzugeben. Ihr muss die schriftliche Versicherung beiliegen, dass die Arbeit selbst verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden. Wird die Versicherung widerlegt, wird die Arbeit mit der Note „mangelhaft“ bewertet. Die Benotung der schriftlichen Hausarbeit erfolgt

unabhängig voneinander durch den Ausbildungsreferenten und das für den Prüfungsteil Pastoral zuständige Mitglied der Prüfungskommission. Die Note für die schriftliche Hausarbeit ergibt sich aus der Mitteilung dieser beiden Noten.

- 1.4 Die schriftliche Hausarbeit beschreibt ein konkretes pastorales Projekt der Praktikumsparrei bzw. in einer kategorialen Einrichtung, reflektiert die theologischen Grundlagen und enthält abschließend eine Auseinandersetzung im Hinblick auf die Rolle und den Dienst als zukünftiger Ständiger Diakon.
2. Prüfung im Bereich Liturgie und Wortverkündigung
 - 2.1 Die Prüfung in den Bereichen Liturgie und Wortverkündigung schließt das homiletische Praktikum ab. Dabei werden im Rahmen eines Gottesdienstes die beiden Bereiche Liturgie und Wortverkündigung bewertet. Sie findet spätestens zwei Monate vor der mündlichen Abschlussprüfung (s. § 3) statt.
 - 2.2 Prüfer/in sind der/die Fachreferent/in im Bereich Wortverkündigung und der Ausbildungsreferent.

2.3 Die Noten der beiden Bereiche Liturgie und Wortverkündigung werden gemittelt und gehen zu einem Drittel in die insgesamt drei Teile umfassende Pastoralprüfung ein.

- 2.4 Bewertet wird bei den Prüfungen:
 - 2.4.1 Für den Bereich Liturgie: der schriftliche Entwurf des Gottesdienstes und die konkrete Gestaltung des Gottesdienstes
 - 2.4.2 Für den Bereich Wortverkündigung: die schriftliche Predigt inklusive der Vorüberlegungen zum biblischen Text (exegetische und homiletische Vorbesinnung) und der eigentliche Vortrag der Predigt.

2.5 Bei der Prüfung ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen:

- 2.5.1 Gottesdienstentwurf (genauer Ablauf inkl. aller Lieder und Gebete)
- 2.5.2 Predigt mit

- (1) verkündigungsrelevanter Exegese,
- (2) homiletische Vorbesinnung,
- (3) die eigentliche Predigt

2.6 An den Gottesdienst schließt unmittelbar ein Reflexionsgespräch mit den Prüfern/innen, dem Mentor und dem Kandidaten an.

2.7 Im Anschluss erstellen Wortverkündigungs- und Ausbildungsreferent/in den Entwurf einer Beurteilung. Das Festlegen der Noten durch die Referenten/innen erfolgt in einem gemeinsamen Gespräch und wird dem Kandidaten mitgeteilt.

2.8 Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

2.9 Wird die Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens einen Monat nach dem Prüfungstag einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne Abschluss beendet.

2.10 Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes die in (2.) genannten Anforderungen nachweisen können, werden diese Prüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss anerkannt.

§ 3 Prüfungskommission für den mündlichen Teil

1. Die Prüfungskommission hat die Aufgabe, die mündliche Prüfung abzunehmen.
2. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der Generalvikar.
Der Prüfungskommission gehören außerdem an:
 - Der Ausbildungsreferent /die Ausbildungsreferentin,
 - die Ausbildungsleitung,
 - eine Bereichsleitung Personalmanagement und -einsatz und
 - eine Bereichsleitung Pastoral und Bildung.
3. Auf Vorschlag des Fachteams Personalausbildung legt der Vorsitzende der Prüfungskommission Ort, Zeit und Inhalt der Prüfung fest.
4. Als Fachprüferin /Fachprüfer werden für den Bereich Kirchliches Recht und die frei zu wählenden Prüfungsteile sachkundige Prüferinnen /Prüfer durch den Vorsitzenden der Prüfungskommission auf Vorschlag der Ausbildungsreferentin /des

Ausbildungsreferenten ernannt.

5. Ein Mitglied der Prüfungskommission führt das Protokoll.

§ 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung

1. Der Ausbildungsreferent schlägt den Kandidaten zur Prüfung vor.

Voraussetzungen für die Zulassung zur mündlichen Prüfung sind:

1.1 die Teilnahme an den verpflichtenden Ausbildungsveranstaltungen während des Diakonatskreises;

1.2 der Nachweis über das in einer Pfarrei oder in einer kategorialen Einrichtung absolvierte Praktikum bzw. der erfolgreiche Abschluss des Pastoralkurses (Theologie im Fernkurs);

1.3 der erfolgreiche Abschluss der Prüfung im Bereich Liturgik und Wortverkündigung (siehe § 2 (2));

1.4 der von Kandidaten für den hauptamtlichen Dienst zu erbringende Nachweis über den erfolgreichen Abschluss der religionspädagogischen Ausbildung nach Maßgabe des Bereiches Pastoral und Bildung;

1.5 die schriftliche Hausarbeit, die mindestens mit ausreichend bewertet wurde;

1.6 eine positive schriftliche Beurteilung der Tätigkeit während des Praktikums durch die zuständige Mentorin /den zuständigen Mentor. Die Beurteilung wird vom zuständigen Pfarrer gezeichnet, gegebenenfalls kann er eine eigene Stellungnahme hinzufügen;

1.7 die schriftliche Empfehlung des Ausbildungsleiters.

2. Wird die Zulassung verweigert, kann bei dem Generalvikar schriftlich Einspruch erhoben werden

§ 5 Die mündliche Prüfung

1. Ausschreibung und Zeitplan der mündlichen Prüfung

1. Spätestens 6 Monate vor dem mündlichen Prüfungstermin wird die Pastoralprüfung durch den Ausbildungsreferenten für den Ständigen Diakonat in Zusammenwirken mit der Fachteamleitung Personalausbildung (Ausbildungsleitung) mit den inhaltlichen Anforderungen, der Fachliteratur und dem Zeitplan ausgeschrieben.

Zugleich wird der Termin der mündlichen Prüfung bekannt gegeben.

2. Der Prüfungskandidat meldet sich bis zu zwei Monate vor dem Termin zur mündlichen Prüfung schriftlich an und gibt dabei sein Wahlthema aus dem Gebiet der allgemeinen Pastoral an.
2. Ablauf der mündlichen Prüfung

2.1 Die mündliche Prüfung ist von allen Kandidaten abzulegen. Sie wird als Einzelprüfung abgehalten und dauert in den jeweiligen Prüfungsteilen je 15 Minuten. Die Prüfungsteile umfassen:

- den pastoralen Dienst des Diakons (Theologie des Diakonates)
- das Wahlthema aus dem Gebiet der allgemeinen Pastoral (als Grundlage dient die schriftliche Hausarbeit)
- das Pflichtthema Kirchenrecht

2.2 Die Prüfungskommission bewertet unter stimmberechtigter Einbeziehung der jeweiligen Fachprüferin /des jeweiligen Fachprüfers jeden Prüfungsteil. Hierbei dürfen die einzelnen Mitglieder der Prüfungskommission nur ganzteilige Benotungen geben. Durch Mittelung wird die Note für den einzelnen Prüfungsteil errechnet. Entstehende gebrochene Noten gehen bis zu zwei Stellen nach dem Komma für die Endnote mit ein. Die mündliche Prüfung gilt als bestanden, wenn die Endnote „ausreichend“ erreicht wird und in höchstens einem mündlichen Prüfungsteil die Note „nicht ausreichend“ gegeben wurde.

2.3 Über die mündliche Prüfung ist ein Protokoll zu erstellen, aus dem der Tag der Prüfung, der Name des Kandidaten, die Dauer und die Themen der Prüfung sowie besondere Vorkommnisse zu entnehmen sind. Ein Protokoll, das die Noten aller Prüfungsleistungen enthält, wird vom Prüfungs-

vorsitzenden und der Protokollantin bzw. des Protokollanten unterzeichnet.

2.4 Für Kandidaten, die aufgrund ihrer Ausbildung oder ihres Berufes Teile der mündlichen Prüfung nachweisen können, werden diese Prüfungsleistungen anerkannt.

3. Benotung

3.1 Die Gesamtnote der Pastoralprüfung setzt sich gleichwertig zusammen aus den Vornoten für die anderen Prüfungsleistungen (§ 2 (1–2)) und dem Ergebnis der mündlichen Prüfung (§ 5).

3.2 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen geschieht nach der Skala 1–5 (sehr gut – nicht ausreichend). Für die Gesamtnote sind Zwischennoten nicht zulässig.

3.3 Die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung geschieht nach folgender Notenskala:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = nicht ausreichend

Der aus den Einzelleistungen errechnete Notenwert ergibt

- von 1,00 bis 1,49 die Gesamtnote: sehr gut
- von 1,50 bis 2,49 die Gesamtnote: gut
- von 2,50 bis 3,49 die Gesamtnote: befriedigend
- von 3,50 bis 4,49 die Gesamtnote: ausreichend.

Zwischennoten sind nicht zulässig.

3.4 Die Pastoralprüfung gilt als bestanden, wenn die Teilleistungen (§ 2 (1–2)) und zwei der drei Fächer der mündlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet werden.

4. Wiederholung der mündlichen Prüfung

4.1 Wird die mündliche Prüfung schlechter als „ausreichend“ bewertet, kann diese frühestens zwei Monate nach dem Prüfungstag, spätestens bei dem Prüfungstermin im darauffolgenden Jahr einmal wiederholt werden. Wird sie erneut nicht bestanden, wird das Ausbildungsverhältnis ohne

Abschluss beendet.

4.2. Bei Nichtbestehen der Prüfung teilt der Vorsitzende der Prüfungskommission dem Weihekandidaten dies schriftlich mit. In dieser Mitteilung wird auch festgelegt, in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann.

5. Unterbrechung der mündlichen Prüfung

5.1 Kann ein Weihekandidat aus Gründen, die nicht von ihm zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Prüfungsvorsitzende unverzüglich unter Vorlage entsprechender Bescheinigungen zu benachrichtigen. Die Prüfungskommission entscheidet, wann der Weihekandidat den noch nicht abgelegten Teil der Prüfung nachzuholen hat. Dies kann auch an einem außerordentlichen Prüfungstermin geschehen.

§ 6 Zeugnis

1. Über die Pastoralprüfung wird ein vom Generalvikar unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten aus den schriftlichen und mündlichen Teilprüfungen und die Gesamtnote enthält. Dem Prüfungskandidaten wird ein Exemplar ausgehändigt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Auszubildenden im Sinne dieser Ordnung, die mit dem 1. August 2025 oder später in die Bildungsphase 2 eintreten.

Diese Prüfungsordnung löst die Prüfungsordnung vom 25. Juni 2018 (Amtsblatt 2018, S. 430–433) ab und tritt zum 1. August 2025 in Kraft.

Limburg, 17. Juni 2025 + Dr. Georg Bätzing
Az.: 024A/67027/25/01/1 Bischof von Limburg

Prof. Dr. Peter Platen
Kanzler der Kurie

